



ZEICHENERKLÄRUNG

I. Festsetzungen des Bebauungsplanes

— Grenze des räuml. Geltungsbereichs

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

0,4 Grundflächenzahl

0,5 Geschosflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse, festgesetzt als:

II Höchstgrenze

3. Bauweise

o offene Bauweise

— Baugrenze

4. Flächen

— Straßenverkehrsflächen

— Straßenbegrenzungslinie

II. Baugestaltung

30 - 34° Dachneigung

III. Planbestimmende Maße

9,0 Maße, Breitenmaße parallel

h rechtwinklig

— Verlängerung

IV. Bestandsangaben

— Flurgrenze

— Flurstücksgrenze

101 Flurstücknummer

— topogr. Umrißlinien

— Wohngebäude

— Wirtschaftsgebäude

⊗ Baumbestand

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 20.12.78 angewendet. (RdErl. d. Innenministers I D2 - 7120)

Hinweise

1. Um Waldbrandgefahr des angrenzenden Waldes zu vermeiden, ist der Einbau eines Herdfeuers oder offenen Kamine o. ä. nicht zulässig (Gefahr des Funkenfluges). Der Bauherr und seine Rechtsnachfolger sind für alle Schäden, die dem Wald durch die Bebauung und die der Bebauung durch den Wald zugefügt werden, haftbar. Insbesondere wird auf den Rundtät des Innenministers und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 18.07.1975 verwiesen.

2. Die Baugrundstücke im Ergänzungsbereich erhalten eine Anschlußmöglichkeit für die Ableitung der häuslichen Abwässer. Das anfallende Niederschlagswasser aus Hof- und Dachflächen ist auf den Grundstücken gemäß ATV-Regelwerk, Arbeitsblatt A 138, zu verrieseln.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.93 (BGBl. I S. 466).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.84 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.92 (GV NW S. 467).
- Planzeichenverordnung vom 18.12.90 PlanzV 90 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.91, (BGBl. I S. 58).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666).
- Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 22.02.95 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.95

Für die städtebauliche Planung:

Rheine, 21.02.95

Stadtplanungsamt

gez. Teichler
Dipl.-Ing.

gez. Dr. Kratzsch
Techn. Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung

Rheine, 21.02.95

Stadtvermessungsamt

gez. Müller
Städt. Verm.-Direktor

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 22.02.94 die Ergänzung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Rheine, 22.02.94

gez. Günter Thum
Bürgermeister

gez. Josef Wilp
Ratsmitglied

gez. Theo Eifert
Schriftführer

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB hat in der Zeit vom 10.11.94 bis einschließlich 01.12.94 stattgefunden.

Dieser Ergänzungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 28.03.95 in der Zeit von 20.04.95 bis einschl. 22.05.95 öffentlich ausgelegt.

Rheine, 23.05.95

Der Stadtdirektor
in Vertretung

gez. Dr. Kratzsch
Techn. Beigeordneter

Die Ergänzung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 10.10.95 als Satzung beschlossen worden

Rheine, 10.10.95

gez. Günter Thum
Bürgermeister

gez. Josef Wilp
Ratsmitglied

gez. Theo Eifert
Schriftführer

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom _____
Az.: _____ werden Verletzungen von Rechtsvorschriften
gemäß § 11 (3) BauGB nicht geltend gemacht.

Münster, _____
Bezirksregierung Münster
im Auftrag

Oberregierungsbaurat

Der Satzungsbeschluss
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diese Ergänzung des Bebauungsplanes
ist gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung in der
Münsterländischen Volkszeitung
am 26.10.95 ortüblich amtlich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Rheine, 09.11.95

Der Stadtdirektor
in Vertretung

gez. Dr. Kratzsch
Techn. Beigeordneter

Stadt Rheine 5. Ergänzung Bebauungsplan Nr. M 60 Kennwort: „Industriegebiet Mesum-West“ Maßstab = 1 : 1000

Übersichtsplan Maßstab 1 : 5000

